

Info 13/14

Das Urteil:

Der Verzicht auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage kann im Falle einer angemessenen Kompensation durch den Arbeitgeber (hier: Erteilung eines Arbeitszeugnisses mit der Note "gut") wirksam sein.

Das Urteil im Klartext:

Normalerweise kann ein Arbeitnehmer nicht „einfach so“ auf sein Recht verzichten, gegen eine Kündigung zu klagen. In diesem Fall hatte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gekündigt und danach den Arbeitnehmer dazu überredet eine Vereinbarung zu unterschreiben, in welcher der Arbeitnehmer auf sein Recht gegen die Kündigung zu klagen verzichtet hat. Im Gegenzug hat der Arbeitgeber versprochen, ein Zeugnis mit der Note „gut“ auszustellen.

Das Gericht hat in diesem Fall angenommen, dass ein solches Zeugnis eine angemessene Gegenleistung für den Klageverzicht darstellen würde. Deswegen ist die Kündigungsschutzklage für den Arbeitnehmer dann nicht mehr möglich. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer, nachdem er sich die Vereinbarung noch einmal überlegt hatte, diese widerrufen hat und darauf hinweist, dass die Kündigung rechtswidrig gewesen sei.

Das Gericht hat sich aufgrund dieser Vereinbarung nicht mehr mit der Rechtmäßigkeit der Kündigung beschäftigt, sondern die Kündigungsschutzklage allein wegen dieser Vereinbarung zurückgewiesen.

Das bedeutet in der Praxis:

Die Entscheidung des LAG Niedersachsen ist zwar nicht verbindlich für alle Fälle und (hoffentlich) keine Grundsatzentscheidung. Jedoch sollte man wegen dieser Rechtsprechung ganz genau aufpassen, wenn man Vereinbarungen oder Klageverzichtserklärungen unterschreibt. Denn nach diesem Urteil ist es nach der Unterschrift nicht mehr möglich, sich die ganze Angelegenheit noch einmal anders zu überlegen. Das gilt auch dann, wenn man erst nach der Unterschrift Gelegenheit dazu bekommen hat, sich rechtlich beraten zu lassen und erst dann klar wird, was ein solcher Klageverzicht für einen persönlich bedeutet. Daher kann man nach diesem Urteil nur umso dringender raten, grundsätzlich nichts zu unterschreiben, bei dem man nicht hundertprozentig sicher ist, dass man das, was dort vereinbart ist, auch wirklich will und weiß, was dies rechtlich bedeutet.

Gericht und Aktenzeichen:

LAG Niedersachsen, Urteil vom 27.3.2014, 5 Sa 1099/13

Info für Arbeitnehmer

Torsten Müller-Brabant
Rechtsanwalt,
Mediator

Bosestraße 40
12103 Berlin

Fon 030. 616 208 35
Fax 030. 616 208 36

www.mueller-brabant.de
mail@mueller-brabant.de